

Netzanschlussvertrag Strom (Niederspannung)

Zwischen

Anschrift des Netzbetreibers (NB)

Name des NB

Straße, Haus-Nr.

PLZ / Ort

und

Anschlussnehmer Frau Herr Firma

Name / Firmenname

Straße, Haus-Nr.

PLZ / Ort

Telefon / Fax **ggf. Geburtsdatum** **ggf. Registernummer / Registergericht**

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht liegt als Anlage bei)

wird folgender Vertrag

- über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss
 Provisorischer Anschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

Anschlussstelle:

Straße, Haus-Nr. PLZ / Ort

Gemarkung: Flurstück-Nr.: Baugebiet:

Kundennummer: (wird vom Netzbetreiber eingetragen)

Grundstückseigentümer/in ist mit Anschlussnehmer/in identisch nicht identisch * Miteigentümer *
 * Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers einholen und beifügen

Art des Netzanschlusses: Drehstrom 400 / 230 V Wechselstrom 230 V

Spannungsebene: NS MS / NS

Vorzuhaltende elektrische Leistung am Übergabepunkt: kW

Anzahl der Wohneinheiten: Wohneinheiten Stück

Ende des Netzanschlusses: Hausanschlusssicherung abweichend (bitte definieren)

Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses: Wochen ab Vertragsabschluss
 unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat (vom Netzbetreiber einzutragen).

Gewünschter Ausführungstermin: Nächstmöglicher Termin ab dem (Datum)

Zukünftiger Stromlieferant:

Hinweis: Wenn Sie keinen Stromlieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch bzw. zum gewerblichen Jahresverbrauch von weniger 10.000 kWh durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger sind zurzeit die Gemeindewerke Rülzheim. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)

ist gemäß Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer nach Fertigstellung, vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

wurde bereits gezahlt.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 4 Baukostenzuschuss

Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)

entfällt (vor zuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).

beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

wurde bereits gezahlt.

§ 5 Vertragsdauer, Mitteilung über Eigentumswechsel

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.

Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Textform.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 7 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der als Anlage 3, 4 und 5 beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.gemeindewerke-ruelzheim.de veröffentlicht sind.

§ 8 Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien: personenbezogener Daten, Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten. Die detaillierten Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erhalten Sie jederzeit auf der Homepage der Gemeindewerke Rülzheim oder sie werden Ihnen auf Ihren Wunsch hin zugesandt.

Anschlussnehmer

Netzbetreiber:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

- Anlage 1: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters (soweit zutreffend)
- Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (falls nicht mit dem Anschlussnehmer identisch)
- Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- Anlage 4: Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Rülzheim zur NAV Stand 12/2019
- Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen (TAB 2019)

Eingangsstempel:	Bearbeitungsvermerke:
------------------	-----------------------